



Gemeinde Alpbach

Fortschreibung Örtliches Raumordnungskonzept



Umweltbericht



**Inhalt**

Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes .....	5
1 Umwelt- und Raumrelevante Grundlagen .....	5
2 Umweltprüfung .....	5
<b>2.1 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 UMWELTZUSTAND UND ENTWICKLUNG .....</b>	<b>6</b>
2.2.1 Beschreibung des Landschaftsraumes .....	6
<b>FREIHALTEFLÄCHEN FÜR FREIZEIT-, SPORT- UND ERHOLUNG – FE.....</b>	<b>10</b>
2.2.2 Luftgüte und Lärmsituation.....	10
2.2.3 Boden .....	10
2.2.4 Wasser .....	11
Zusammenfassung -.....	12
2.2.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes .....	12
<b>2.3 UMWELTMERKMALE .....</b>	<b>14</b>
2.3.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild.....	14
2.3.2 Vegetation und Tierwelt.....	14
2.3.3 Erholungsnutzung und Grünflächen.....	15
2.3.4 Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung.....	15
2.3.5 Kulturgüter- und Ortsbildschutz.....	15
2.3.6 Geologie.....	15
2.3.7 Boden .....	15
2.3.8 Land- und Forstwirtschaft .....	15
2.3.9 Wasser und Wasserwirtschaft.....	16
<b>2.4 UMWELTPROBLEME .....</b>	<b>16</b>
<b>2.5 ZIELE DES UMWELTSCHUTZES .....</b>	<b>16</b>
<b>2.6 UMWELTAUSWIRKUNGEN .....</b>	<b>19</b>
<b>2.7 AUSGLEICHS- UND MILDERUNGSMABNAHMEN .....</b>	<b>21</b>
<b>2.8 KURZDARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN.....</b>	<b>22</b>
<b>2.9 MONITORINGMAßNAHMEN .....</b>	<b>23</b>
<b>2.10 ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>23</b>

3. Bewertung der Umweltbeeinträchtigung durch die neu ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche in Matrixform.....	26
Anhang .....	44
<b>DOKUMENTATION AUF ELEKTRONISCHEM DATENTRÄGER (DOKUMENTE IM.....</b>	<b>44</b>
<b>FORMAT PDF).....</b>	<b>44</b>

## AUFGABENSTELLUNG – PROJEKTDESCHREIBUNG

Die Gemeinde Alpbach beabsichtigt eine Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Basis der gesetzlichen Grundlagen des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a Tiroler Raumordnungsgesetz (TROG) 2016, welche sich auf sämtliche Flächen innerhalb der Gemeindegrenzen bezieht.

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP), Gesetz vom 9. März 2005 über die Umweltprüfung und die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme in Tirol, LGBl. Nr. 34/2005 (Änderung LGBl. Nr. 130/2013), ist die Durchführung einer Umweltprüfung für Pläne und Programme, für die landesgesetzlich die Durchführung einer Umweltprüfung vorgesehen ist, erforderlich.

Gemäß § 64a TROG 2016 hat die Gemeinde den Entwurf über die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes nach § 31a Abs. 2 zweiter Satz oder § 107 Abs. 1 zweiter Satz einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz zu unterziehen. Im Zuge der Umweltprüfung ist insbesondere ein Umweltbericht zu erstellen und öffentlich aufzulegen. Dieser Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Plans oder Programms auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den topografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die im § 5 (5) TUP angeführten Informationen enthalten.

Gemäß § 5 (4) TUP sind zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen die öffentlichen Umweltstellen von der Planungsbehörde – hier: der Gemeinde – vor der Ausarbeitung des Plans oder Programms zu befragen. Die Planungsbehörde hat dazu einen Entwurf des Umweltberichts vorzulegen. Die öffentlichen Umweltstellen haben erforderlichenfalls sonstige öffentliche Dienststellen, deren Wirkungsbereich von den durch die Ausführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnte, zu befragen.

Der Umweltbericht hat gemäß § 5 Abs. 5 TUP jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Kurzzarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die maßgeblichen Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
- d) sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000-Gebiete);
- e) die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne der lit. f des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2001, Nr. L 197, S. 30 bis 37);
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen;
- h) eine Kurzzarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich

- allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach §10 TUP;

Abschließend hat eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den Punkten lit. a bis i. zu erfolgen.

Mit der Ausarbeitung des Umweltberichts wurden beauftragt: das Architekturbüro Kotai Autengruber Architekten ZT, Jenbach, unter begleitender naturkundlicher Bearbeitung durch Mag. Michael Indrist, Technisches Büro für Ökologie in Buch in Tirol.

## FORTSCHREIBUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPTE

Die Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung des Tiroler Raumordnungsgesetzes gemäß § 31a TROG 2016. lit. 2). Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, die Inhalte des Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien (insbesondere auch die Auswirkungen auf die Umwelt) zu prüfen. Im Zuge der Erlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher alle betroffenen übergeordneten Planungsinteressen des Landes und des Bundes bzw. auch der Nachbargemeinden berücksichtigt.

In die Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes fließen weiters die durch das Land Tirol erlassenen Raumordnungsprogramme (wie z. B. Grünzonen - Freihalteflächen) ein. Dies trifft insbesondere bei der Ausweisung von Bauland zu, da eine bauliche Entwicklung nur im Rahmen der dafür im Örtlichen Raumordnungskonzept vorgesehenen Bereiche erfolgen kann.

## 1 UMWELT- UND RAUMRELEVANTE GRUNDLAGEN

Die umwelt- und raumrelevanten Punkte wurden in der Bestandsaufnahme analysiert und dienen als Grundlage für die Bearbeitung des Umweltberichtes. Relevante Aspekte einiger Sachgebiete wurden darüber hinaus nochmals in diesem Bericht aufgegriffen und beschrieben. Umweltzustand, -merkmale und -probleme wurden dabei auf Grundlage der Bestandsaufnahme analysiert.

## 2 UMWELTPRÜFUNG

### 2.1 Kurzdarstellung des Inhalts

**und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen, gem. § 5 Abs. 5 lit. a TUP:**

Allgemein gilt nach dem fortgeschriebenen örtlichen Raumordnungskonzept für Alpbach:

Für die prognostizierte Entwicklung der Gemeinde soll entsprechend des Ziels für die räumliche Entwicklung vor allem leistbares Bauland für Alpbacher Familien zur Verfügung gestellt werden.

Weitere vorrangige Ziele innerhalb des Gemeindegebietes sind die Sicherstellung der hohen Lebens- und Wohnqualität, dementsprechend der Erhalt und die Förderung der sozialen Infrastruktur, der Freizeiteinrichtungen und der Einrichtungen für die tägliche Versorgung, der Landwirtschaft im Sinne der Erhaltung eines wichtigen Erwerbszweiges und der traditionellen Kulturlandschaft, sowie den Erhalt und die Förderung des Tourismus als wichtigen Wirtschaftsfaktor. Es gilt, eine Funktions- und Nutzungsmischung unter Vermeidung von Konfliktpotentialen zu erreichen.

Die besonderen baulichen Eigenheiten der Gemeinde bezüglich des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäude (örtliche Bauvorschriften) sollen bewahrt werden (Stichwort „erlebtes Landschaftsbild“).

Als zu erwartende Entwicklung lässt sich für die Gemeinde siedlungsbezogen folgendes deklarieren:

Die im Raumordnungskonzept der Gemeinde Alpbach abgegebene Prognose für die nächsten 10 Jahre geht von einer Bevölkerungsentwicklung auf ca. 2650 Einwohner aus. Dies entspricht einem Zuwachs von ca. 90 Personen und ist insgesamt mit einer Zunahme von ca. 140 Haushalten verbunden. Beeinflusst ist dies auch durch die zu erwartende Reduktion der Haushaltsgröße im Einzelnen, wodurch sich durch das Übersiedeln meist jüngerer Generationen, dennoch mit einem Verbleib in der Gemeinde, neue Haushalte bilden werden.

Die bauliche Entwicklung ist auf die bestehenden Siedlungsschwerpunkte innerhalb der Ortsteilbereiche zu konzentrieren und in dem Zusammenhang auf die jeweiligen Standortkriterien (Erreichbarkeit, Infrastruktur) abzustimmen.

Die ausgewiesenen Freihalteflächen sind entsprechend ihrer Differenzierung von künftigen Planungsmaßnahmen auszuklammern, soweit diese dem jeweiligen Schutzzweck widersprechen.

Gerade dieser Aspekt ist auch aus naturkundefachlicher Sicht wesentlich. Insbesondere die nachhaltige Sicherung der ökologisch wertvollen Flächen – wie die zahlreichen Feldgehölze, Streuobstwiesen, Fließgewässer mit gewässerspezifischer Vegetation sowie Feuchtgebiete – wird angestrebt. Dies gilt auch für den Erhalt der ausgedehnten traditionellen Kulturlandschaften, die laut Naturkundebericht (vgl. s. 7) mit sehr hohen landschaftlichen und erholungsfunktionellen Qualitäten belegt sind. Für bauliche Neuentwicklungen muss im Rahmen der Planungen die spezifische landschaftliche Charakteristik des Alpbachtals berücksichtigt werden.

## 2.2 Umweltzustand und Entwicklung

### **Maßgebliche Gesichtspunkte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Plans oder Programms, gem. § 5 Abs. 5 lit. b TUP:**

Der Umweltzustand von Alpbach ist allgemein als gut zu bewerten. Es gibt keine Besonderheiten in negativer Hinsicht.

Der Standort der Gemeinde ist jedoch betreffend des temporär ansteigenden Verkehrs- und Besucheraufkommens zu saisonalen Ferienzeiten, insbesondere jedoch zu Zeiten von Tagungen im Kongress erwähnenswert und als besondere Situation zu bewerten. Auf die Fortschreibung des ROK hat dieser Fakt jedoch keine explizite Auswirkung. Vielmehr spielt die Gesamtheit der Planungen im Siedlungsbereich innerhalb des zukünftigen Planungszeitraums eine Rolle, die sich jeweils durch bauliche Entwicklungen auf die Landschaft und das Ortsbild auswirken kann.

### 2.2.1 Beschreibung des Landschaftsraumes

Der Landschaftsraum der Gemeinde kann in mehrere strukturelle Bereiche unterteilt werden. Die folgenden Landschaftsräume können als besonders schützenswert beurteilt werden:

Die traditionelle und ursprünglich landwirtschaftliche Prägung Alpbachs ist noch immer unverkennbar. Aus dieser überwiegend landwirtschaftlichen Gemeinde hat sich Alpbach mittlerweile zu einem herausragenden Tourismus- und bedeutenden Kongress-Standort entwickelt, dessen Strukturen und Merkmale auf gesamtem Gemeindegebiet zu erkennen sind. Der Siedlungsraum ist umgeben von den Hängen des Alpbachtals, welche auch eine natürliche Barrierewirkung besitzen. Dabei liegen die Siedlungsschwerpunkte im Talboden. Die Ortsteile Trat, Alpbach und Dörfel gehen fließend ineinander über, während sich die restlichen Ortsteilbereiche klar voneinander abgrenzen lassen. Hochzeile, Mitterzeile, Inner- und Außerneader liegen als Streusiedlungen am Hang. Große zusammenhängende landwirtschaftliche genutzte Flächen und Waldflächen vor allem in höheren Lagen dominieren das landschaftliche Erscheinungsbild der Gemeinde. Entlang des Talbodens fließt der Alpbach, welcher von den vielen Bächen, die von den Hängen herunter kommen, gespeist wird.

Verfasst wurde eine Auflistung schützenswerter Landschaftsräume im Bereich des Dauersiedlungsraumes von Alpbach 2014/15 durch Mag. Michael Indrist, Technisches Büro für Ökologie, Maurach 230, A-6220 Buch in Tirol (Tel/Fax: ++43/5244/64725, e-mail: [info@indrist.at](mailto:info@indrist.at), [www.indrist.at](http://www.indrist.at)) im Zuge der naturräumlichen Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept. Es wurde im Rahmen der Begehungen der Gemeinde durch Mag. Indrist im Frühjahr 2015 auch eine Fotodokumentation zu den dort nachstehend beschriebenen Bereichen in der Naturkundlichen Bearbeitung erstellt.

Die Auflistung schützenswerter Landschaftsräume dient dem Ziel der Ausweisung von Vorbehaltsflächen zur Erhaltung bzw. Entwicklung ökologisch und landschaftlich wertvoller Bereiche im Gemeindegebiet. Bei der dahingehenden Bestandsaufnahme sollen zudem die Funktionen der Freihalteflächen beschrieben werden (vgl. Naturkundebericht S. 2 ff.).

Als Grundlagen dienen die Biotopkartierung, die Kulturlandschaftsinventarisierung Tirol des Amtes der Tiroler Landesregierung (AdTLRG) sowie weitere naturschutzrechtliche Festlegungen des Landes Tirol.

**Bezogen auf den Umweltzustand und die Entwicklung wurde in der vorliegenden Naturkundlichen Bearbeitung der Schwerpunkt lt. Leitlinien der Abt. Umweltschutz vor allem auf Aspekte der Biotopvernetzung gelegt.**

### **Allgemeine Umweltentwicklung in Alpbach aus naturkundefachlicher Sicht**

Innerhalb der letzten 10-15 Jahre ist folgende Entwicklung feststellbar (vgl. Naturkundebericht ab S. 5). Dies bezieht sich im Folgenden hauptsächlich auf den Zustand der Lebensraumtypen:

Es konnten neue Feuchtgebiete erfasst und „Altbestände“ bestätigt werden. Gleiches gilt für Feldgehölze und Streuobstwiesen. Einzelne Verluste sind dennoch feststellbar, die einige Gehölzstrukturen betreffen (siehe Beschreibung im Naturkundebericht). Gründe dafür liegen überwiegend in baulichen Entwicklungen und die damit einhergehende Entfernung von Gehölzen.

Der landschaftliche Charakter von Alpbach ist somit im Vergleich zu 2001 in seiner Qualität der weitgehend traditionellen Prägung überwiegend gleichgeblieben. Die dennoch stattgefundenen Veränderungen beziehen sich auf landschaftsbildrelevante Siedlungsentwicklungen in den letzten Jahren, die zumeist negative Veränderungen in Form von Verlusten z. B. einzelner Abschnitte von Flurgehölzen mit sich brachten.

### **Derzeitiger Umweltzustand hinsichtlich Landwirtschaftlicher Freihalteflächen FL**

Dies sind landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb des gewidmeten Baulandes der Gemeinde Alpbach, die großflächig zusammenhängen und im Sinne einer landwirtschaftlichen Nutzung von baulichen Erweiterungen frei bleiben sollen.

Das Programm (Raumordnungskonzept) nimmt im Wesentlichen auf diese Zielsetzung Rücksicht. Anderslautende Entwicklungsabsichten werden auf die Fachstellungnahme der Landwirtschaftskammer abgestimmt.

In Bezug auf die mögliche Nichtausführung der Planungen lassen sich im Wesentlichen keine Abweichungen des qualitativen Umweltzustandes dahingehend prognostizieren.

#### **Landwirtschaftliche Freihalteflächen FL 01 – Almflächen**

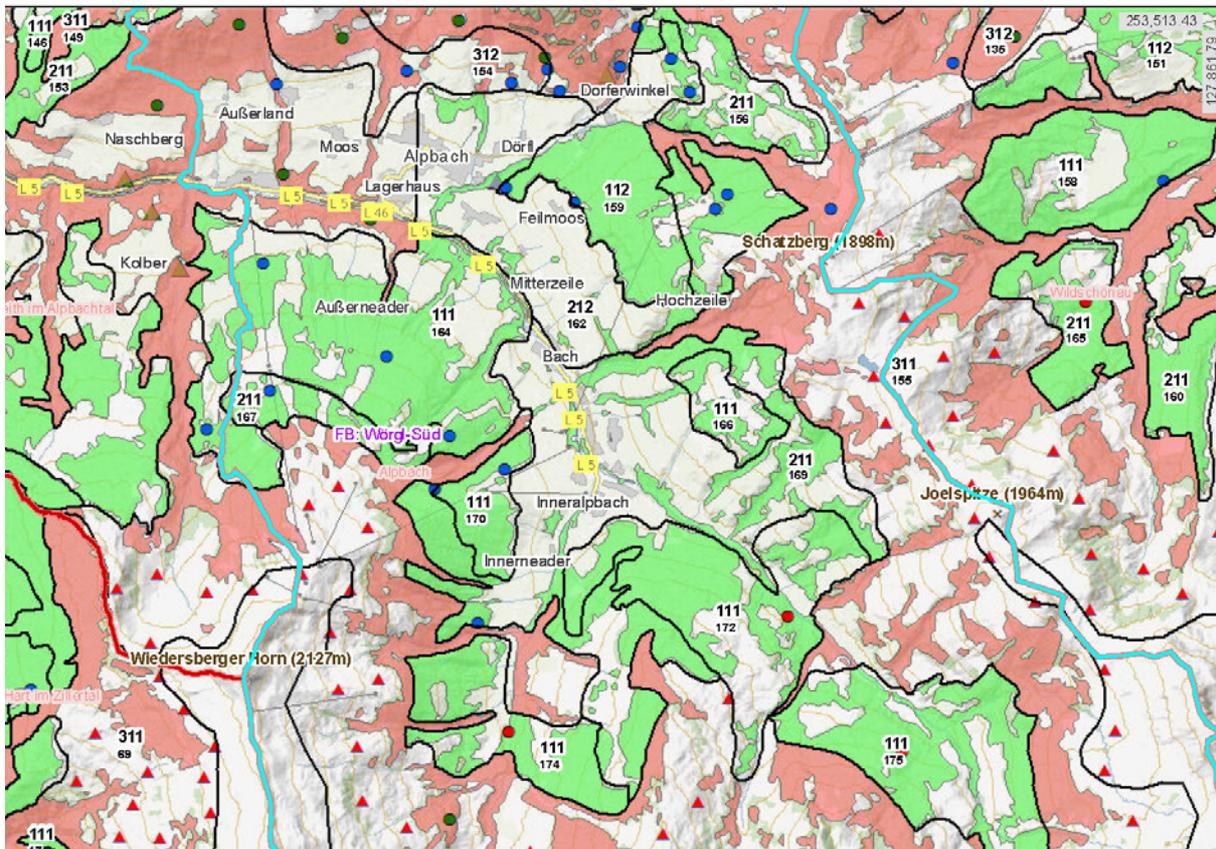
Diese Flächen sind von Bebauung freizuhalten, um ihrer derzeitigen landschaftlichen Qualität gerecht zu werden. Nachteilige Entwicklungen sind durch die Fortschreibung des ROK nicht zu erwarten.

#### **Derzeitiger Umweltzustand hinsichtlich Forstliche Freihalteflächen FF**

Plandarstellung im Verordnungs- bzw. Entwicklungsplan: Forstwirtschaftliche Freihalteflächen sind im Entwicklungsplan gekennzeichnet als vollflächig dunkelgrüne Bereiche mit einer Schraffur aus Dreieckspolygonen.

Die Waldflächen auf Alpbacher Gemeindegebiet werden vorrangig der Nutz- und Schutzfunktion zugeordnet. Dabei ist zu erkennen, dass Schutzwälder überwiegend in höheren Lagen zu lokalisieren sind sowie im nördlichen Gemeindegebiet. Darüber hinaus sind mehrere kleinere Gebiete (<10 ha) in die jeweiligen Funktionsflächen eingestreut. Dabei handelt es sich meist um Flächen mit Wohlfahrtsfunktion, die somit der Naherholung dienen.

*Abb 1.: Alpbach, Funktionsflächen Wald, Q.: tiris, 2016*



- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| ● Schutzfunktion (Flä.<10ha) | ■ Leitfunktion Schutzfunktion     |
| ● Wohlfahrtsfun. (Flä.<10ha) | ■ Leitfunktion Wohlfahrtsfunktion |
| ● Erholungsfun. (Flä.<10ha)  | ■ Leitfunktion Erholungsfunktion  |
| ● Nutzfunktion (Flä.<10ha)   | ■ Nutzfunktion                    |

### Derzeitiger Umweltzustand hinsichtlich Landschaftlich wertvoller Flächen FA und Ökologisch wertvoller Flächen FÖ

Die genaue Auflistung und Beschreibung der nach als landschaftlich wertvoll erfassten Bereiche bzw. Naturräumlichen Bearbeitung zur Fortschreibung FA- und FÖ-Flächen sind ohne Adaptierungen Reihenfolge) in das Programm und in die Planungen zum ROK übernommen worden. Daraus ergeben sich flächenmäßige Überlagerungen, die naturkundefachlich bereits durch Mag. Indrist beurteilt worden sind.

der naturkundefachlichen Bewertung Freihalteflächen in Alpbach ist der 2014/15 zu entnehmen (S. 8 und 9). Die (inhaltlich und in der numerischen Reihenfolge) in das Programm und in die Planungen zum ROK übernommen worden. Daraus ergeben sich flächenmäßige Überlagerungen, die naturkundefachlich bereits durch Mag. Indrist beurteilt worden sind.

Die daraus entstehenden Bau- und Planungsauflagen werden im vorliegenden Umweltbericht textlich erwähnt und berücksichtigt (siehe „Konfliktmatrix“) und in weiterer Folge durch die Auflagen des Natursachverständigen der BH Kufstein nach Vorliegen dessen Stellungnahme in den Verordnungstext übernommen.

## **Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholung – FE**

**FE 01** – Skipiste (Widmung aus altem ROK 2002 übernommen)

**FE 02** – Sportanlage inkl. Nebenanlagen

**FE 03** – Tennisplatz

Die räumlich festzumachende Erholungsnutzung findet aktuell darüber hinaus in Alpbach auch im Bereich des Wiedersbergerhorns und den Naherholungsräumen um die Siedlungsbereiche herum statt. Teilweise ergibt sich eine Erholungsqualität in der Gemeinde natürlich ebenfalls durch die eingestreuten Kulturlandschaftseinheiten auch innerhalb der Ortsteile.

Durch die Planungen des ROK werden diese Funktionen und Qualitäten entsprechend berücksichtigt oder auch genau definiert.

### **2.2.2 Luftgüte und Lärmsituation**

Das Gemeindegebiet von Alpbach befindet sich weder im IG-Luft Sanierungsgebiet-Feinstaub (PM 10), noch im Sanierungsgebiet NO<sub>x</sub>.

Der Luftgüte betreffend gibt es für Alpbach keine eigenen Messungen. Aufgrund der Lage im hinteren Alpbachtal ist jedoch von keiner bedenklichen Belastung auszugehen. Beeinträchtigungen der Luftgüte und auch der Lärmsituation sind daher in Alpbach nicht zu erwarten.

### **2.2.3 Boden**

Die Auswirkungen auf den Boden ergeben sich aus der geplanten baulichen Nutzung derzeitiger Grünflächen, deren Auswirkungen sich einerseits durch die Versiegelung des Bodens und die dadurch nicht mehr gleichmäßige Versickerung bzw. Ableitung der Regenwässer ergeben, andererseits durch einen gewissen Verlust der Biodiversität an den Bauplätzen durch die Errichtung der befestigten Flächen und die künstlich angelegten Hausgärten.

Da jedoch ein Großteil der unbebauten Flächen im Ortsgebiet der Gemeinde Alpbach in leicht verdichteter Bauweise bebaut werden soll und im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund geachtet wird, sind Konsequenzen für das Grundwasser und den Boden kaum zu erwarten.

Weiters wird durch diese Art der Bebauung auch sichergestellt, dass die großen zusammenhängenden Freihalteflächen in ihrer Gesamtheit kaum beeinträchtigt werden und die biologische Vielfalt insbesondere des Bodens nur gering beeinträchtigt wird.

#### **Landwirtschaftliche Böden**

In der Gemeinde Alpbach sind überwiegend zwei Bodenformen zu finden. Hauptbodenform ist die Braunerde. Teilweise kommen Gleye vor. Braunerden entstehen auf silikatischem, kalkarmem Ausgangsgestein und sind an Hanglagen typischerweise eher flachgründig und besitzen eine geringe Nährstoffversorgung. Daher werden sie oft forstwirtschaftlich genutzt. Gleye sind vom Grundwasser beeinflusste Böden, was auf hohe Wasserverfügbarkeit im Untergrund hinweist. Sie sind typisch für Tal- und Beckenlagen. In Alpbach sind die Gleyböden oft linienmäßig entlang der den Hängen herabfließenden Bächen zu finden.

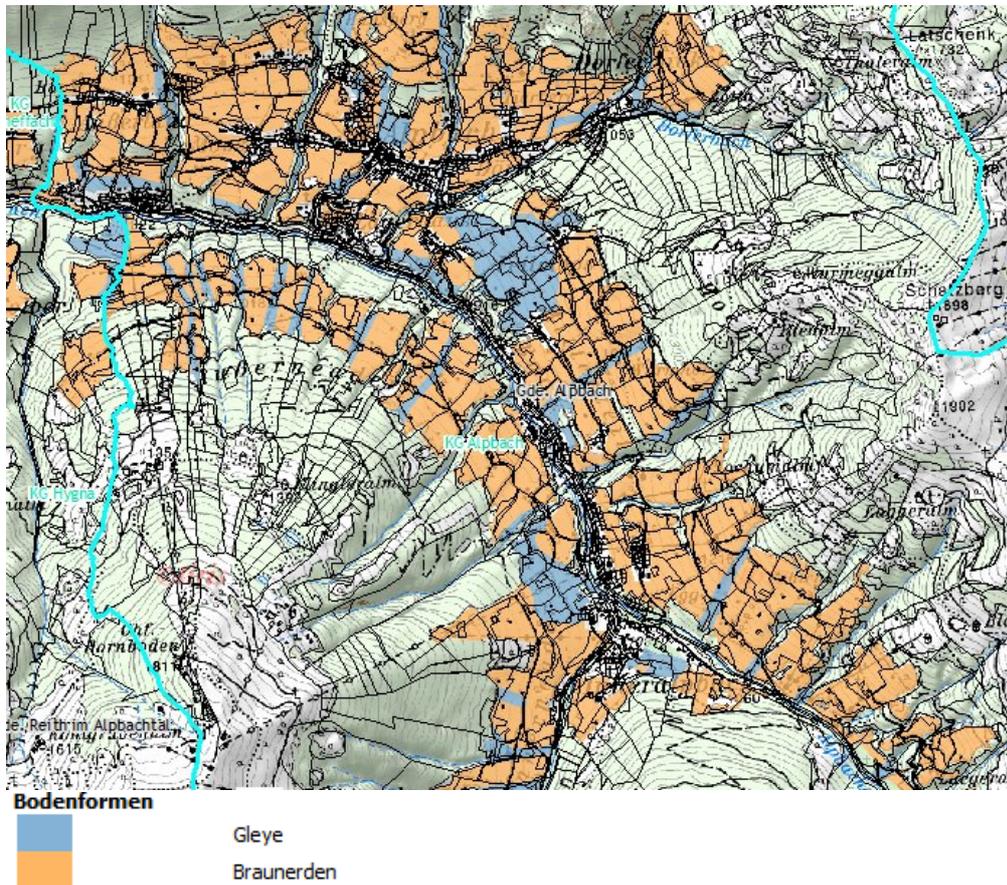


Abb. 2: Alpbach,  
Landwirtsch.  
Böden, Q.: tiris,  
2014

## 2.2.4 Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen nicht zu erwarten, der Schutz der Gewässer besteht durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

Sämtliche bekannte Quellen sowie bestehende Wasserrechte bleiben von zukünftig geplanten Siedlungstätigkeiten unberührt.

Bis auf den zu Quellen zugehörigen Schutzzonen befindet sich auf Gemeindegebiet kein Wasserschutzgebiet.

Die im Ortsgebiet bestehenden fließenden Gewässer durchqueren den bestehenden Siedlungsraum und tangieren lediglich einzelne Erweiterungsflächen, wobei gegenseitige Beeinträchtigungen durch die Vorgaben des Baubezirksamtes mit Bezug auf Vorgaben von Höhenlagen für zu errichtenden Gebäude vermieden wurden. Diese Vorgangsweise wird auch in Zukunft negative Auswirkungen auf die bauliche Entwicklung hintanhaltend.

Laut Wasserinformationssystem des BMLFUW bewertet die Wasserqualität der Österreichischen Gewässer. Der ökologische Zustand des Alpbachs wird als mäßig eingestuft, der seine Zuflüsse (Greiter bzw. Lueger Bach) als gut bzw. sehr gut. Der Zustand des Grundwassers wird auf dem gesamten Gemeindegebiet als gut bewertet.

## 2.2.5 Zusammenfassung - Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtausführung des Planes

### Null Variante:

Die Ausführung der Nullvariante bestünde darin, die Geltungsdauer und somit die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zu verlängern und damit die Inhalte des Konzeptes in der vorliegenden Form festzuschreiben.

In diesem Jahr besteht die Notwendigkeit, in der Gemeinde Alpbach das Raumordnungskonzept fortzuschreiben, um die Ziele, Festlegungen und Maßnahmen überarbeiten und an die geänderten gesetzlichen Vorgaben anpassen zu können. Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Plans ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen in der Umweltsituation ergeben würden, da das fortgeschriebene Raumordnungskonzept räumlich meist nur geringfügige Erweiterungen der Baulandflächen vorsieht. Entwicklungen in den Bereich ökologischer wertvoller Flächen werden vermieden.

Die im Raumordnungskonzept eingetragenen neuen Baulandreserven in Wohn- und Mischgebieten sind allesamt flächenmäßig geringfügige Arrondierungen des bestehenden Baulandes, von denen üblicherweise im Vergleich zur Nichtausführung der Planmaßnahme keine nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf Verkehrswachstum, Lärm usw. ausgehen, wodurch die Lebensqualität erheblicher beeinträchtigt würde.

Das Siedlungswachstum wird sich hauptsächlich durch kleiner werdende Haushaltsgrößen und dem dadurch entstehenden zusätzlichen Baulandbedarf ergeben. Mit einem deutlich höheren Verkehrsaufkommen ist daher nicht zu rechnen, wodurch auch nur geringfügige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen würden.

### Im Detail:

Auswirkungen der Nullvariante auf:

#### a) Boden

Die Auswirkungen bei Nichtausführen des Planes auf den Boden sind als gering bis nicht messbar zu bewerten, da durch die nur geringfügige Zunahme der baulichen Entwicklung und dadurch des Verkehrs kaum nachteilige Auswirkungen auf den Boden zu erwarten sind. Da ein Großteil der unbebauten Flächen im Ortsgebiet der Gemeinde Alpbach in leicht verdichteter Bauweise bebaut werden soll und im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund geachtet wird, sind Konsequenzen für das Grundwasser und den Boden kaum zu erwarten.

Auf die Altlasten-Verdachtsflächen wird in der Bestandsaufnahme, Kapitel 2.2, eingegangen.

#### b) Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen, verglichen mit dem Nichtausführen des Planes, nicht zu erwarten. Der Schutz der Gewässer besteht in beiden Fällen durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

#### c) Luft / Geruch

Luft-, Geruchs- und Emissionsbelastungen entstehen im Wesentlichen aus den Abgasen des innerörtlichen Verkehrs der Einwohner und Pendler, sowie in den Wintermonaten aus dem Hausbrand.

Bzgl. der Belastungen durch Hausbrand ist zu erwarten, dass aufgrund der verschärften Vorgaben der Wohnbauförderung Tirol 2014 in Bezug auf energieeffizientes Bauen, die nachteiligen Auswirkungen bei Neubauten deutlich verringert werden.

Geruchsbelästigungen, die von landwirtschaftlichen Betrieben verursacht werden, stellen in der Gemeinde Alpbach kein Problem dar und sind zu vernachlässigen. Dies geht auf die tiefe Verankerung der Landwirtschaft in der Gemeinde, die Toleranz der Bevölkerung und der Wertschätzung der Gemeinde Alpbach für die Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebe zurück. Die Hofstellen sind Teil der gewachsenen Siedlungsstruktur und prägen das Orts- und Landschaftsbild Alpbachs.

#### d) Lärm

Nennenswerte Lärmquellen gibt es ausgenommen vom Verkehrslärm und evtl. durch die durch Seilbahnen entstehende, geringe Lärmbelastigungen keine.

Durch die neu ausgewiesenen Eignungsbereiche für bauliche Entwicklungen, für die großteils eine sehr gemäßigte Dichteentwicklung geplant ist, kann im Vergleich zu einer Nichtausführung des Planes davon ausgegangen werden, dass zwar zusätzliche Fahrten ein zusätzliches Maß an nachteiligen Auswirkungen bewirken. Die technische Infrastruktur der Gemeinde Alpbach, insbesondere das Straßen- und Wegenetz, weist jedoch einen Ausbaustandard auf, der die zusätzlichen Bewegungen innerhalb der Gemeinde ohne Probleme aufnehmen kann.

Grundsätzlich entzieht sich die Regelung der Emissionsbelastung von Landesstraßen dem Kompetenzbereich der Gemeinde. Eine diesbezügliche Auswirkung ist daher vernachlässigbar.

Durch eine Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs (Regiobus usw.) sowie einer Stärkung der Nahversorgung und der sozialen Infrastruktur in der Gemeinde könnte ein Teil des innerörtlichen Verkehrsaufkommens sicherlich vermieden werden.

#### e) Biodiversität

Auswirkungen auf die biologische Vielfalt bei Ausführung des Planes im Vergleich zur Nichtausführung des Planes sind nicht wesentlich zu erwarten.

Die bauliche Entwicklung der Gemeinde Alpbach wird bis auf Ausnahmen im touristischen Bereich in eher kleinräumigen Bereichen erfolgen. Dabei werden die für die Erhaltung der biologischen Vielfalt relevanten Flächen freigehalten, was durch die Vorgaben des Raumordnungskonzeptes in Form der Festlegung für Freihalteflächen mit dem Freihalteziel widersprechenden baulichen Entwicklungen erfolgt.

Da ein Großteil der unbebauten Flächen im Ortsgebiet der Gemeinde in leicht verdichteter Bauweise bebaut werden soll und im Rahmen der einzelnen Bauverfahren auf eine geordnete Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund geachtet wird, sind Konsequenzen für das Grundwasser und ein Verlust an Biodiversität kaum zu erwarten.

Was die Erholungsqualitäten betrifft, so gilt: Da das öffentliche Interesse an der Erholungs- bzw. touristischen Nutzung höher einzustufen ist als das Einzelinteresse an Bauland- oder Sonderflächenwidmungen, werden möglichst wenig Baulandwidmungen für die Wohnnutzung im Bereich von zur Erholung genutzten Flächen durchgeführt.

Für ergänzende Erholungsnutzungen sind naturschutzrechtliche Bewilligungen erforderlich, sodass hier eine negative Beeinträchtigung auszuschließen ist.

## 2.3 Umweltmerkmale

### der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden, gem. § 5 Abs. 5 lit. c TUP:

Die in der Gemeinde Alpbach bestehenden Biotopkomplexe liegen außerhalb der Siedlungsschwerpunkte, beinhalten jedoch einige kleinere Ortsteile und Streusiedlungen. Die Ergebnisse der Naturraumbearbeitung und der Naturwerteplan bilden die Basis für eine Beurteilung der Auswirkungen bestehender bzw. geplanter Flächenwidmungen auf umweltrelevante Sachverhalte.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Umweltbeeinträchtigung nur durch die Ausweisung von Bauland oder von Sonderflächen im Flächenwidmungsplan erfolgen kann, da nur auf dieser Grundlage umweltrelevante Bescheide der Baubehörde erlassen werden können. Im Zuge der Umweltprüfung sind daher Konfliktbereiche von umweltrelevanten Sachverhalten mit konkreten Baulandausweisungen bzw. der Widmung von Sonderflächen zu prüfen.

Zur Kenntlichmachung möglicher Konfliktbereiche werden die als „ökologische“ bzw. „landschaftliche Freihalteflächen“ (FÖ/FA) festgehaltenen naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Verordnungsplan zum fortgeschriebenen ÖROK der Gemeinde Alpbach so dargestellt, dass sie von den bereits gewidmeten bzw. für eine Widmung vorgesehenen Baulandbereichen und Sonderflächen überlagert werden. Auf dieser Grundlage wurde auch der Naturkundebericht erstellt.

Auf Basis der nachfolgend beschriebenen Umweltmerkmale wird die Beurteilung der Umweltauswirkungen sowie die Beschreibung von Besonderheiten ökologisch besonders hervorstechender Gebiete **jeweils einzeln für die beplanten Gebiete in Punkt 3** in diesem Dokument **in Matrixform vorgenommen**. So wurde jedes Entwicklungsareal separat nach den Sachgebieten der Umweltaspekte bewertet.

### 2.3.1 Landschaftsstruktur und Landschaftsbild

Die Landschaftsräume in der Gemeinde Alpbach sind in der Fortschreibung zum ROK in ihrer Fläche großteils von Siedlungstätigkeit ausgenommen, weshalb hier Eingriffe nur in beschränktem Ausmaß erfolgen. Dennoch auftretende Nutzungsüberlagerungen wurden durch Mag. Indrist bewertet (mögliche Auswirkungen auf Landschaftsstruktur und das Landschaftsbild durch bauliche Entwicklungen).

In diesen Fällen können die Folgen der Eingriffe durch gezielte Ausgleichsmaßnahmen gemindert werden.

### 2.3.2 Vegetation und Tierwelt

Eine negative Veränderung der Bedingungen für die Vegetation bzw. die Tierwelt findet im Vergleich zum derzeitigen Rechtsstand im Allgemeinen auf Gemeindegebiet nicht statt.

Sämtliche sensiblen Flächen (schützenswerte Biotope, Naturdenkmäler, landschaftsgliedernde Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Gehölzstreifen und dergleichen) bleiben weitestgehend unberührt oder müssen schlussendlich durch Verordnung wieder hergestellt werden.

### **2.3.3 Erholungsnutzung und Grünflächen**

Die Gebiete mit Erholungsnutzung werden in ihrer Nutzung nicht durch das ROK beeinträchtigt.

### **2.3.4 Biotop- und Naturschutz inklusive Vernetzung**

Schützenswerte Bereiche wurden bei den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von neuen baulichen Entwicklungen ausgenommen.

### **2.3.5 Kulturgüter- und Ortsbildschutz**

Eine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz ist auszuschließen, da im unmittelbaren Umfeld der denkmalgeschützten Objekte bzw. der Objekte, die auf Gemeindegebiet für einen Schutzstatus vorgesehen sind, keine neuen baulichen Entwicklungsbereiche ausgewiesen wurden.

Eine Schutzzone gemäß Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz (SOG) wurde auf Gemeindegebiet bislang keine ausgewiesen.

### **2.3.6 Geologie**

Einige Bereiche auf Gemeindegebiet sind als Wildbachgefährdungsbereiche, geologische Gefährdungsbereiche („braune Hinweisbereiche“ – Steinschlag, Rutschungen und Ähnliches) und Lawinengefährdungsbereiche, sowie blaue Vorbehaltsbereiche für technische Schutzmaßnahmen (TM) ausgewiesen.

Wildbachgefährdungsbereiche sind in nahezu allen Ortsteilbereichen entlang der Fließgewässer ausgewiesen. Braune Hinweisbereiche sind ebenfalls im gesamten Gemeindegebiet, meist an unteren Hanglagen, zu finden. Vorbehaltsbereiche für technische Schutzmaßnahmen befinden sich nördlich von Thierberg und Dorferwinkl.

Stellungnahmen der WLVI, Gebietsbauleitung Unteres Inntal, liegen zu den geplanten Erweiterungsbereichen vor.

### **2.3.7 Boden**

Umweltauswirkungen und –merkmale des Schutzgutes Boden treten in negativer Art und Weise kaum auf. Zumeist sind landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Es wird auf die Flächenbeurteilungen in Matrixform verwiesen.

### **2.3.8 Land- und Forstwirtschaft**

Sich verändernde Merkmale der landwirtschaftlichen Flächen werden in den Beschreibungen und Beurteilungen im Erläuterungsbericht sowie in der Matrixform zur Flächenbeurteilung behandelt.

Forstwirtschaftliche Flächen, die sich in der Regel sowohl neben der Bewaldung der Bergbereiche in den Hang- und Wiesenbereichen, als auch in Form bachbegleitender Vegetation finden, werden durch die gegenständlichen Festlegungen zumeist nicht berührt.

### 2.3.9 Wasser und Wasserwirtschaft

In der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach wurden überwiegend nur kleinräumige Bereiche für eine bauliche Entwicklung ausgewiesen, die aufgrund ihrer Größe und Lage keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltmerkmale darstellen.

Weiters sollen auch keine bedeutend intensiveren Eingriffe in den Umweltzustand durch die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes ermöglicht werden.

## 2.4 Umweltprobleme

**Sämtliche Umweltprobleme, die derzeit für den Plan oder das Programm relevant sind, unter Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen (einschließlich der Natura 2000 Gebiete) gem. § 5 Abs. 5 lit. d TUP:**

Gemäß der Strukturuntersuchung ergibt sich in zwei Schutzkategorien eine Umwelterheblichkeit, d.h. eine Überlagerung von naturschutzfachlich wertvollen Arealen mit den Planungen der Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes:

Dies betrifft zum einen die vorhandenen Konfliktsituationen mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen gemäß naturräumlicher Bearbeitung zum ÖROK (Neuerstellung 2014) in bestehenden Siedlungsbereichen. Eine Beeinträchtigung von Biotopwerten durch neue Siedlungsbereiche wurde weitestgehend vermieden.

Zum anderen sind hier jene Konfliktsituationen zu nennen, die sich durch die Lage bestehender Siedlungsgebiete innerhalb der durch die WLV festgelegten Gefährdungsbereiche ergeben (Wildbachgefährdungszonen). Siedlungserweiterungen erfolgen in diesen Bereichen nicht.

**Umweltprobleme, die allgemein in der Gemeinde Alpbach auftreten, sind:**

**Beeinträchtigung der Schutzgüter Naturraum / Ökologie / Landschaft** durch geringfügigen Verlust an Biodiversität in Folge der Siedlungsentwicklung (aufgrund der kleinräumigen Siedlungsentwicklung auch in Zukunft nur im geringen Ausmaß zu erwarten).

Diese Entwicklungen traten bereits in der vergangenen Planungsperiode auf, sind jedoch in geringem Ausmaß auch in Zukunft nicht zu vermeiden.

## 2.5 Ziele des Umweltschutzes

**Die auf internationaler, gemeinschaftlicher oder nationaler Ebene festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden, gem. § 5 Abs. 5 lit. e TUP:**

Gem. § 27 TROG 2016 Abs. 2 lit. i und j, sind die Ziele der örtlichen Raumordnung wie folgt definiert:

a) die Erhaltung und Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung durch die bestmögliche Anordnung und Gliederung der Bebauung, insbesondere

des Baulandes im Hinblick auf die Erfordernisse des Schutzes des Landschaftsbildes, der Sicherung vor Naturgefahren, der verkehrsmäßigen Erschließung, insbesondere auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, der Erschließung mit Einrichtungen zur Wasser-, Löschwasser- und Energieversorgung, zur Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung sowie der Schaffung sonstiger infrastruktureller Einrichtungen, wie Kindergärten, Schulen und dergleichen,

i) die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile,

j) die Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume,

f) die Vorsorge für eine zweckmäßige und Boden sparende verkehrsmäßige Erschließung der bebauten und zu bebauenden Gebiete unter Berücksichtigung auch der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs sowie des Fußgänger- und Radverkehrs,

g) die Vorsorge für eine ausreichende und einwandfreie Wasser- und Löschwasserversorgung und eine geordnete Abwasserbeseitigung,

l) die Schaffung der erforderlichen Verkehrsflächen der Gemeinde unter weitestmöglicher Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen des Verkehrs auf die Bevölkerung und die Umwelt.

Die **Umsetzung** der genannten Ziele erfolgt durch die Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept durch:

- die Art und die Lokalisierung der ausgewiesenen baulichen Entwicklungsbereiche bzw. die bewusste Ausparung gewisser Areale (Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Gebiete)
- Auflagen für bauliche Entwicklungen im Verordnungstext.

Die räumliche Entwicklung wird zur Sicherung von ökologischen und landschaftlichen, landwirtschaftlichen und für die Erholung bedeutender Lebensräume behutsam verfolgt. Zudem wird in Alpbach dem Bestand an bereits gewidmetem Bauland Rechnung getragen. Die Erhaltung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird durch die Vermeidung von Baulandausweisungen in diesen Bereichen erreicht.

In der Erstellung des Entwurfes des Raumordnungskonzeptes wurden somit bauliche Entwicklungsflächen nur dann ins Raumordnungskonzept übernommen, wenn keine Konfliktpunkte den Umweltschutz (FÖ- und FA Flächen) betreffend, geortet werden konnten (siehe Matrix im Anhang) und die Vorgaben des § 27 Abs. 2 TUP weitestgehend erfüllbar sind.

Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung der bestehenden Infrastruktur sowie zum Schutze des freien Landschaftsraumes im Bereich der Siedlungskerne konzentrieren. Geplant und zwingend notwendig ist dazu in Alpbach die Mobilisierung von bestehenden Baulandreserveflächen zur Deckung des Wohnbedarfes der Bevölkerung.

Weitere für die Fortschreibung eines Örtlichen Raumordnungskonzeptes relevante Zielsetzungen für den Umweltschutz sind in den nachfolgend genannten Programmen festgehalten. Die wichtigsten Aspekte der jeweiligen Vorhaben sind kurz benannt.

#### Tiroler Naturschutzgesetz:

- Nach § 1 (1) TNSchG:  
Erhalt und Pflege der Natur als Lebensgrundlage des Menschen und damit Bewahrung, nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, ihres Erholungswertes, des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt

und derer natürlicher Lebensräume sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt

#### Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol 2011

- Besonderes Augenmerk liegt z. B. auf der Besonderheit der räumlichen Begrenztheit und Kleingliedrigkeit des Alpenlandes Tirol und auf die Siedlungsentwicklung - abgestimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft
- Ziel der zweckmäßigen und sparsamen Nutzung der verfügbaren Flächen und optimale Vernetzung der Raumstrukturen
- Entwicklung der Erholungsräume im Dauersiedlungsraum und am Wasser, Bewusstmachen des Wertes des Landschaftsraumes

#### Alpenkonvention

- strebt die Erhaltung des natürlichen Ökosystems im Alpenraum und die Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung an
- Wahrung der wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und kulturellen Interessen der ansässigen Bevölkerung und ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung dieser Aspekte
- Schwerpunkte unter anderem: Berglandwirtschaft, Forstwirtschaft, erneuerbare Energieträger, abgestimmte Umwelt- und Verkehrspolitik
- Für den Tourismus ist ein Ausgleich zwischen umwelt- und wirtschaftspolitischen Interessen zu gewährleisten

#### FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie)

- zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- Erhaltung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt
- Ausweisung bestimmter Schutzgebiete (für Lebensräume, prioritäre Tier- und Pflanzenarten) – Schutz in gemeinschaftlichem Interesse

#### Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie

- Allgemein: Berücksichtigung des demografischen Wandels und des sozialen Zusammenhaltes
- Augenmerk auf Energie und Energieeffizienz sowie heimische erneuerbare Energieträger
- Besonderer Schutz alpiner Lebensräume und Arten aufgrund ihrer Sensibilität
- Zukünftige Entwicklung: Vereinbarkeit von raumbezogenen Bedürfnissen der Bevölkerung und Wirtschaft und der begrenzten Raum- und Naturressourcen
- Mobilisierung regionaler Potenziale
- Thema Freiraumerhaltung und -entwicklung: Vermeidung von Konflikten hinsichtlich Schutz- und Nutzungsinteressen (betrifft siedlungsnahen Tal- und Hanglagen bzw. alpine Bereiche)

#### Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2018

- Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Neuerschließung von Schigebieten und die Erweiterung bestehender Schigebiete sowie für die Neuerschließung von Gebieten für sonstige Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke mit Seilbahnen.

#### Raumordnungsplan: Raumverträgliche Tourismusentwicklung (Beschluss Tiroler Landesregierung 09.11.2010)

- Grundlegende Ziele und Langfrist-Strategien einer raumverträglichen und nachhaltigen Tourismusentwicklung:  
Zukunftsfähigkeit durch Nachhaltigkeit

Authentizität als Erfolgsfaktor  
Wechselbeziehungen zwischen Bevölkerung und Tourismuswirtschaft  
Wechselbeziehungen zwischen Natur/Landschaft/Umwelt und Tourismuswirtschaft  
Wachstum durch Qualität statt Quantität

## 2.6 Umweltauswirkungen

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des lit. f des Anhangs 1 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. 2011, Nr. 197, S 30 – 37), gem. § 5 Abs. 5 lit. f TUP:

Insgesamt erfolgt eine Neuausweisung von Flächen für bauliche Entwicklung (derzeit Freiland) im Umfang von ca. 8 ha. Es sind Neuwidmungen in mehreren Kategorien vorgesehen:

**Wohngebiet** (überwiegend)  
**Tourismus** (überwiegend)  
**Allgemeines Mischgebiet**  
**Landwirtschaftliches Mischgebiet**  
**Gewerbliche Nutzungen**  
**Öffentliche und Kerngebiet-Nutzungen**  
**Sondernutzungen**

**Umweltmerkmale sowie –Auswirkungen auf Gebiete, in denen eine bauliche Entwicklung vorgesehen ist:**

### Auswirkungen durch Wohnnutzung:

Bereiche, in denen neue Siedlungserweiterungen vorgesehen sind, befinden sich jeweils als vereinzelt Standorte in nahezu allen Ortsteilbereichen der Gemeinde.

Im Zuge der Vorarbeiten für den Ordnungsplan des fortgeschriebenen Raumordnungskonzeptes von Alpbach wurden die bei der Gemeinde eingelangten Ansuchen um Aufnahme als Siedlungsbereich oder als Sonderfläche bereits mit den zuständigen Behördenvertretern des Amtes der Tiroler Landesregierung vorbesprochen. Dies sind Herr Dr. Hermann Öggl, Abt. Raumordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie Mag. Ingrid Gföller, Abt. Bau- und RO-Recht.

Die neu hinzugekommenen baulichen Entwicklungsflächen werden ebenso wie die bisher bestehenden im Ordnungsplan mit einer Stempelsignatur und fortlaufender Nummer gekennzeichnet und bei auftretenden Besonderheiten näher im Erläuterungsbericht beschrieben. **Zusätzlich werden die neuen Siedlungsbereiche einzeln in einer Matrixform auf ihre Umweltauswirkungen hin überprüft** (siehe Kapitel 3).

Als allgemeine Festlegung zum weitest gehenden Schutz des jetzigen Umweltzustandes gilt: Jene Flächen, durch deren Neuausweisung sich negative Auswirkungen auf die Umwelt ergeben könnten, werden nur mit Auflagen als Siedlungserweiterungsbereiche in das fortgeschriebene Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Alpbach aufgenommen (z. B. zwingende Erlassung von Bebauungsplänen und darin Schutz der sensiblen Flächen durch Festlegung von Baugrenzen, detailliert vorgeschriebene Ersatzpflanzungen, Erhalt ökologischer Strukturen usw.).

Grundsätzlich sind jedoch nach derzeitigem Stand keine erheblichen Auswirkungen durch neue Wohnnutzungen in Alpbach zu erwarten, zumal großteils kleinräumige Neuwidmungen vorgesehen sind. Die Einhaltung oben genannter Schutzauflagen ist jedoch überwiegend als Voraussetzung zum Erhalt des derzeitigen Umweltzustandes anzusehen.

Flächenbezogene Überlagerungen mit naturschutzfachlich wertvollen Flächen treten teilweise dennoch im Bereich bestehender und künftig zu erweiternder Siedlungsräume auf, da im Vorfeld bzw. im Zuge der Planungen entsprechende ökologische bzw. landschaftliche Freihalteflächen (FÖ bzw. FA) ausgewiesen oder landschaftsökologisch erhaltenswerte Bereiche erhoben wurden (vgl. Nennungen im Naturkundebericht ab S. 11).

Dies betrifft z. B.:

- Gehölzbestand nördlich der Entwicklung W01/z1/D1 in Haus
- Feldgehölzhecke nördlich der Entwicklung W02/z1/D1 (vgl. Naturkundebericht S. 13)
- Landschaftsbild-Beeinflussung in Moos im Bereich der Entwicklung W03/z1/D1
- Usw.

Die genannten Beeinträchtigungen können jedoch jeweils durch Erhaltungs- oder durch gezielte Milderungsmaßnahmen abgeschwächt oder vermieden werden.

#### Auswirkungen durch touristische Nutzung:

Neue Entwicklungsflächen für touristische Nutzung befinden sich in Alpbach laut Fortschreibung zum ROK in verschiedenen Ortsteilen.

Durch die geplante Nutzungsintensität in diesem Sektor sowie der in mehreren Fällen einhergehenden Flächengröße treten mögliche negative Beeinflussungen auf. Begleitende Landschaftsplanungen sind daher dort als wesentlich anzusehen, wie im Beispiel der Fläche in Moos (T02/z2/B! D2, vgl. Naturkundebericht S. 15). Gerade in diesem Fall ist jedoch auch eine Bebauungsplanpflicht zur Festlegung der Maximalwerte vorgesehen.

Die geplante Flächengröße spielt für die Neuplanungen auch im Bereich der weiteren touristischen Neunutzungen eine Rolle. Milderungsmaßnahmen oder eingrenzende Festlegungen zur Planung sind jeweils als wesentlich anzusehen und im Verordnungstext entsprechend formuliert. Es handelt sich überwiegend um bauliche oder landschaftsplanerische Strukturierungsmaßnahmen, wodurch sich die bauliche Ausführung lenken lassen soll.

Im Vordergrund steht jeweils die Landschaftsverträglichkeit und -konformität wie auch die allgemeine Schonung der Ressourcen.

#### Auswirkungen durch Mischgebietsnutzungen:

Flächenmäßig betrifft diese Nutzungsart wenige Areale.

Im Fall der Entwicklungsfläche M03/z1/D2 steht der Schutz der Feldgehölze im Vordergrund.

Durch den gegebenen Bestand sind dort weiters keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Im Bereich der Entwicklung M03/z1/D1 ist eine landschaftskonforme Planung wichtig (vgl. Naturkundebericht S. 20, 21).

#### Auswirkungen durch landwirtschaftliche Nutzung:

Die bäuerlich geprägte landwirtschaftliche Nutzung erfolgt überwiegend im traditionell landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum (landwirtschaftlich intensiv und extensiv genutzte Flächen). Konfliktbereiche mit der Landwirtschaft ergeben sich überall dort, wo naturschutzfachlich wertvolle Flächen eine Beeinträchtigung durch intensive landwirtschaftliche Grünlandnutzung erfahren.

Eine Strukturänderung in Richtung einer industriell geprägten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch Großbetriebe (Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieben) ist tendenziell nicht zu erwarten.

Die im Naturkundebericht erwähnten Konfliktbereiche durch landwirtschaftliche Neunutzungen sind durch die dort genannten Erfordernisse zu behandeln und mögliche Auswirkungen dadurch abzumildern.

#### Auswirkungen durch gewerbliche Nutzung:

Für gewerbliche Nutzung ist ein Grundstück in Inneralpbach vorgesehen. Dafür werden spezifische Auflagen erfasst. Weitere Erweiterungen für gewerbliche Nutzungen sind nicht vorgesehen.

#### Auswirkungen durch öffentliche und Kern-Nutzung:

Es sind aus diesen Entwicklungen keine neuen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

#### Auswirkungen durch Sondernutzungen:

Es wurden überwiegend die bestehenden Sondernutzungen ins Raumordnungskonzept der Gemeinde Alpbach übernommen. Daher sind keine umweltrelevanten Auswirkungen durch Sondernutzung zu erwarten. Diese befinden sich überwiegend in den Ortsteilen Außerland und Außerneader mit den Infrastruktureinrichtungen des Skigebietes, in Lagerhaus mit den Schul- und Sportanlagen sowie mit weiteren Infrastruktureinrichtungen in Alpbach.

## 2.7 Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen

**Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Ausführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und weitestmöglich auszugleichen; gem. § 5 Abs. 5 lit. g TUP:**

Es ist generell besonders auf die **Siedlungsrandgestaltung** zu achten, z. B. durch **Gehölzstrukturen** – diese können in diesen Bereichen mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wesentlich vermindern, aber auch ökologisch wertvolle Lebensräume sein. (Empfehlung durch die Stellungnahme BH Kufstein, Abt. Umweltschutz).

Weitere Maßnahmen sind im Verordnungstext in den Stempelbeschreibungen benannt und verordnet, wie z. B.:

- **Erhalt oder Ersatz von Gehölzreihen und vorhandenen Obstangern** (betrifft bauliche Maßnahmen in fast allen Ortsteilen) aus ökologischer und aus landschaftsästhetischer Sicht.
- **Einhaltung von Abständen** durch bauliche Maßnahmen **zu Gehölzreihen** oder Böschungskanten (5-10m, je nach Planung und naturschutzfachlicher STN)
- Für das Gst. 321 in **Außerland** gilt lt. STN Naturschutz neben dem Erhalt/Ersatz des Obstangers zudem die Notwendigkeit einer **landschaftsverträglichen Gestaltung**.
- **Lagerhaus:** Gst. 140/1 Einhaltung einer begleitenden Landschaftsplanung, um den Landschaftscharakter zu erhalten bzw. **Einsehbarkeiten zu vermindern**.
- Ortsteil **Dorferwinkel:** **umfangreiche Gehölzpflanzungen** z. B. als Streuobstwiese
- **landschaftspflegerische Begleitplanung in Feilmoos (L01)**

- Ortsteil **Inneralpbach**:
  - o **Verdichtung des Gehölzsaumes entlang der Ache** mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen, um die Einsehbarkeit zu verringern
  - o Laut STN Naturschutz betr. Gst. 1089/5 und 1089/1: **Abrückung des Weges** - der laut Luftbildern erst nach 2009 errichtet wurde - **von der Böschung**, wie auch die **Entfernung der erfolgten Schüttung in den Bach** nördlich bis zur Brücke. Die **Böschung ist wieder in den Zustand von vor 2009 zu versetzen** und oberhalb der Hochwasserlinie mit standortgerechten, **heimischen Gehölzen zu bepflanzen**. Das Springkraut ist zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der **Uferbewuchs ist allgemein wieder zu verdichten**.
  - o betrifft Sonderfläche: (Winter-)Parkplätze, Pistenraupengarage, Lagerplatz: Tb. 1609/1, 1609/2, 1606/6, 1607/3, 1581/3, 1090/6, 1090/2 **Entfernung der in den letzten Jahren getätigten Schüttungen und Ablagerungen**

Diese genannten Maßnahmen können nach ihrer Umsetzung als Milderungsmaßnahmen verstanden werden, da in den betreffenden Fällen die bauliche Inanspruchnahme von Flächen durch Ausgleichsbestimmungen kompensiert werden sollen.

Weiters ist im Rahmen der Bauverfahren darauf zu achten, dass die Verpflichtung zur Versickerung der Dach- und Oberflächenwässer auf eigenem Grund bescheidmäßig vorgeschrieben wird, um negative Einflüsse der Bodenversiegelung auf den Grundwasserhaushalt ausgleichen zu können.

Aus wasserfachlicher Sicht wurde ebenfalls festgehalten, dass für die geplante Erweiterung von Flächen, die einer Bebauung zugeführt werden sollen, auf die Sicherstellung einer entsprechenden Ver- und Entsorgung zu achten ist. Die Oberflächenwasserentsorgung muss flächenmäßig dem Stand der Technik angepasst sein. Dies ist auch für entsprechende Aufschließungswege zu bedenken

## 2.8 Kurzdarstellung der Alternativen

**Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich allfälliger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (wie etwa technische Lücken oder fehlende Kenntnisse); gem. § 5 Abs. 5 lit. h TUP:**

Negative Umweltauswirkungen ergeben sich aus der Zerstörung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Zuge einer Bebauung dieser Flächen. Im Hinblick auf neue Baulandausweisungen werden diese sensiblen Bereiche in der Regel als Ausschlussgrund für eine Nutzung gewertet.

Eine Alternative zur Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes stellt die Nullvariante nicht dar. Wie bereits beschrieben, wurde die gegenständliche Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes für erforderlich erachtet.

Eine weitere Alternative bei der raumordnerischen Gestaltung einer Gemeinde wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen in Freiland. Die Struktur der in der Gemeinde vorhandenen Baulandreserveflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Baugrundstücken geprägt, die zudem größtenteils Baulücken im Sinne des TROG 2016 darstellen und über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen. Eine Rückwidmung dieser Flächen durch die Gemeinde ist ohne gesetzliche Grundlage jedoch nicht vollziehbar.

Die Befriedigung des Baulandbedarfes auf Gemeindegebiet erfordert in der Regel die Ausweisung neuer Siedlungsbereiche. Dabei kann die Widmung als entsprechendes Bauland nur für den Eigenbedarf bzw. unter begleitendem Abschluss von Vereinbarungen gemäß § 33 TROG 2016 (Vertragsraumordnung) zur Sicherung des Widmungszweckes erfolgen.

Die Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind daher in diesem Punkt durch die Ausweisung von Bauland auf den als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesenen Flächen zu vollziehen. Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes verbleibt im Hinblick auf die Alternativenprüfung des Umweltberichtes kein wesentlicher Handlungsspielraum.

## 2.9 Monitoringmaßnahmen

### **Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen nach § 10; gem. § 5 Abs. 5 lit. i TUP:**

Gemäß § 10 TUP ist die Behörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Planes auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen, negativen Entwicklungen, rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im vorliegenden Fall sind bei keinem der untersuchten Schutzgüter erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine gesonderte Überwachung der tatsächlichen Auswirkungen bzw. gezielte Maßnahmen dahingehend sind derzeit nicht erforderlich.

Weiters ist festzuhalten, dass das Örtliche Raumordnungskonzept gem. § 31 a TROG 2016 nach dem zehnjährigen Planungszeitraum fortzuschreiben ist, womit eine Überwachung der Auswirkungen des Konzeptes erreicht wird (gesetzlich verpflichtende Aktualisierung der Bestandsaufnahme).

## 2.10 Zusammenfassung

### **Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen nach den lit. a bis i, gem. § 5 Abs. 5 lit. j TUP:**

Die Neuerlassung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Alpbach erfolgt auf Grund der gesetzlichen Verpflichtung durch das Tiroler Raumordnungsgesetz gemäß § 107 Abs. 1 TROG 2016. Im Zuge der Erstellung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes werden alle betroffenen Behörden aufgefordert, seine Inhalte auf Widersprüche zu den betroffenen Sachmaterien und insbesondere auch auf ihre Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der vorliegende Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Ausführung des Entwicklungsplans im Rahmen der Fortschreibung des ÖROK auf die Umwelt wahrscheinlich verursachen wird zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

### **Umweltzustand**

Die für das Ortsgebiet und Landschaftsbild wesentlichen und identitätsprägenden Lebensräume aus ökologischer Sicht bestehen nach wie vor und tragen somit zum hohen Erholungswert in der

Gemeinde bei. Der landschaftliche Charakter der Gemeinde hat sich in seiner Qualität innerhalb des vergangenen Planungszeitraums ebenfalls wenig verändert.

Ökologisch wertvolle Landschaftsräume haben sich dabei im Vergleich zum Bestand in der aktuellen Fortschreibung des ÖROKs in der Gesamtfläche vermehrt. Ein Großteil der im alten ROK 2002 erfassten FL-Flächen wurde so zu FA-Flächen umgeändert. Auch die FÖ-Flächen wurden erweitert, zum Beispiel durch die Ausweisung des Uferbegleitstreifens entlang des Alpbachs. Somit bestehen um die Hauptsiedlungsbereiche herum große zusammenhängende Areale landschaftlich wertvoller Flächen.

Der Umweltzustand von Alpbach ist allgemein als gut zu bewerten.

#### Luftgüte und Lärm

In der Gemeinde Alpbach gibt es keine eigenen Messungen die Luftgüte betreffend. Aufgrund der Lage im inneren Alpbachtal kann die Belastung für die Gemeinde jedoch als nicht bedenklich eingestuft werden. Klimatische Besonderheiten sind nicht bekannt.

#### Boden

Bei den landwirtschaftlichen Böden handelt es sich vorwiegend um für den Standort typische Gley- und Braunerdeböden, die Freiflächen werden auch dementsprechend genutzt.

Durch die Bebauung in leicht verdichteter Bauweise wird derzeit sichergestellt, dass die großen zusammenhängenden Freihalteflächen in ihrer Gesamtheit kaum beeinträchtigt werden und die biologische Vielfalt insbesondere des Bodens nur gering beeinträchtigt wird.

#### Wasser

Sämtliche bekannte Quellen sind erfasst. Abgesehen von den zu den jeweiligen Quellen zugehörigen Schutzzonen befindet sich auf Gemeindegebiet kein Wasserschutzgebiet. Der Grundwasserzustand wird als gut, Zustand des Alpbachs als mäßig bewertet.

Nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Gewässer sind durch die geplanten baulichen Entwicklungen nicht zu erwarten, der Schutz der Gewässer besteht durch die eingetragenen Uferschutzbereiche und die Vorgaben des Tiroler Naturschutzgesetzes.

### **Nichtausführung des Planes**

**Hinsichtlich der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtausführung des Plans ist anzumerken, dass sich dadurch kaum Änderungen in der Umweltsituation ergeben würden,** da das fortgeschriebene Raumordnungskonzept räumlich meist nur geringfügige Erweiterungen der Baulandflächen vorsieht.

### **Umweltmerkmale**

Die in der Gemeinde Alpbach bestehenden Biotopkomplexe liegen überwiegend im freien Landschaftsraum. Die Landschaftsräume sind weitgehend von Siedlungstätigkeit ausgenommen.

Sämtliche sensiblen Flächen (schützenswerte Biotope, Naturdenkmäler, landschaftsgliedernde Elemente wie bachbegleitende Vegetationen, Gehölzstreifen, Streuobstwiesen und dergleichen) sind und bleiben weitestgehend unberührt. Für die zukünftige Planung sind für Ausnahmen hiervon Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen, die konkret in einigen Fällen in der Verordnung festgeschrieben werden.

#### Geologie/Gefährdungsbereiche

Hochwassergefährdungen ergeben sich möglicherweise durch den Alpbach. Wildbach-Gefahrenzonen befinden sich auf gesamtem Gemeindegebiet entlang der Fließgewässer.

## Umweltschutz

In der Gemeinde Alpbach bestehen keine gravierenden Umweltprobleme. Die Umsetzung der Ziele des Umweltschutzes erfolgt durch die Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen. Die Ziele des Umweltschutzes ergeben sich dabei aus den Vorgaben der Örtlichen Raumordnung laut Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, der Alpenkonvention, der FFH-Richtlinie, des Raumordnungsplanes ZukunftsRaum\_Tirol 2011 und der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung soll sich zur effizienten Auslastung der bestehenden Infrastruktur sowie zum Schutze des freien Landschaftsraumes im Bereich der Siedlungskerne konzentrieren. Entwicklungen in den Bereichen ökologischer wertvoller Flächen wurden weitestgehend vermieden.

Der Schutz der Gewässer wird berücksichtigt.

## Umweltauswirkungen der geplanten Entwicklung von Alpbach

Insgesamt erfolgt eine Neuausweisung von Flächen für bauliche Entwicklung im Umfang von ca. 8 ha, die Neuwidmungen für Wohngebiet und touristische Nutzungen überwiegen dabei.

**Insgesamt sind durch die Planung und Umsetzung des Raumordnungskonzeptes keine erheblichen Umweltauswirkungen für die Gemeinde Alpbach zu erwarten, insbesondere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen in den einzelnen Ortsteilbereichen.**

## Ausgleichs- und Milderungsmaßnahmen

Es werden verschiedene Maßnahmen angestrebt, um die möglichen Beeinträchtigungen des Umweltzustandes zu mildern. Dabei spielen die Erstellung von landschaftsplanerischen Konzepten sowie gezielte und konkret benannte landschaftliche Strukturierungen oder landschaftsplanerische Maßnahmen (z. B. auch Ausgleichspflanzungen) eine wesentliche Rolle. Diese basieren auf den Empfehlungen aus der Naturkundlichen Bearbeitung sowie der naturkundlichen Stellungnahme zum Raumordnungskonzept. Die Empfehlungen finden sich als Auflagen im Verordnungstext wieder.

## Alternativen zur Planung

Eine Alternative bei der raumordnerischen Gestaltung einer Gemeinde wäre die Rückwidmung bisher unverbauter Flächen in Freiland. Die Struktur der in Alpbach vorhandenen Baulandreserverflächen wird jedoch überwiegend von kleineren Baugrundstücken geprägt, die über eine volle infrastrukturelle Ausstattung verfügen. Eine Rückwidmung dieser Flächen durch die Gemeinde ist ohne gesetzliche Grundlage jedoch nicht vollziehbar.

Nachdem sich die Siedlungserweiterungsbereiche fast ausschließlich an bereits bebaute Flächen anschließen und Reserven zur Nachverdichtung im vorhandenen Bauland genutzt werden können, kann der **Flächenverbrauch für Versiegelung (Erschließungsstraßen, Zufahrten und Stellplätze) als vergleichsweise gering bewertet werden**. Die zusätzliche Luftbelastung durch Hausbrand, MIV (motorisierter Individualverkehr) und zusätzliche betriebliche Nutzungen sind für die Gemeinde Alpbach aufgrund des geringen Ausmaßes der baulichen Erweiterungsflächen als geringfügig für die Umweltsituation einzuschätzen.

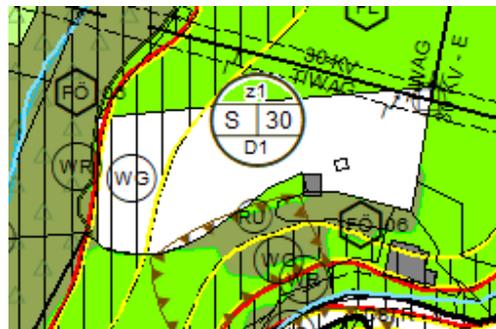
Aus den Abschnitten 2.1 bis 2.9 geht hervor, dass die Festlegungen des fortgeschriebenen Örtlichen Raumordnungskonzeptes in Kombination mit den Ausgleichsmaßnahmen im Vergleich zum derzeit in Kraft stehenden Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes keine Entwicklungen ermöglichen, die eine nicht zu verantwortende Verschlechterung des

Umweltzustandes der Gemeinde Alpbach erwarten lassen und Monitoringmaßnahmen zur Überwachung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Rahmen des TROG 2016 – aufgrund der gesetzlich verpflichtenden Aktualisierung der Bestandsaufnahme – bestehen.

### 3. BEWERTUNG DER UMWELTBEEINTRÄCHTIGUNG DURCH DIE NEU AUSGEWIESENEN BAULICHEN ENTWICKLUNGSBEREICHE IN MATRIXFORM

Lagerhaus (Tb. Gp. 140/1)

ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Direkt am Anschluss am eine ökologisch wertvolle Fläche die aber durch eine Bebauung nur gestreift wird
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			derzeitig überwiegend landwirtschaftlich genutzte Nutzfläche
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Keine explizite Erholungsfläche beeinträchtigt
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung kein großer Artenreichtum gegeben
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt					
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLVI,		x			Unmittelbare Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen aufgrund

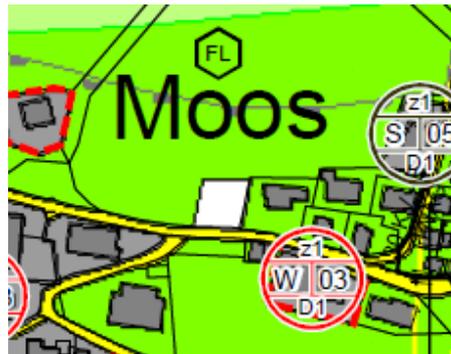
	Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme				der verbauungsmaßnahmen nicht gegeben. Geologisch unproblematisch, wenn die Quelfassungen erhalten bleiben
Boden	Bodenkartierung	x			Keine Konfliktsituation gegeben
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster-Wasserrechte	x			Quelle nicht direkt betroffen
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		*			Durch die geringe Anzahl an Fahrten, die hinzukommen mit minimalem Zuwachs von Lärm oder Emission zu rechnen

### Moos (Tb. Gp. 130/1)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Keine Beeinträchtigung zu erwarten	
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt, keine Beeinträchtigungen zu erwarten	
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x			Aufgrund der landwirtschaftlichen baulicherseits kaum derzeit Nutzung gegeben,	

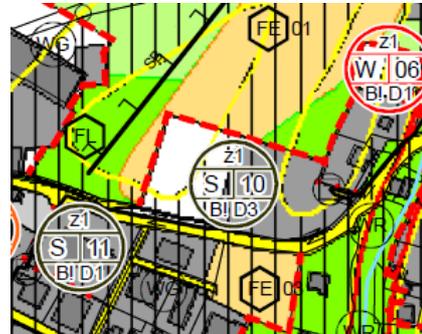
					jedoch Verlust von unverbauter Fläche (Landschaftsbild)
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x		bisher landwirtschaftl. Nutzung
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW		x		<b>Keine Gefahrenzonen</b> vorhanden
Boden	Bodenkartierung	x			Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	-	x		Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x			Keine zusätzliche Lärmbelastung zu erwarten

## Alpbach (Tb. Gp. 54/1)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Wohnfläche und Erweiterung für Congress Alpbach mit Bedachtnahme auf bestehendes Feldgehölz

Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Wohnfläche und Erweiterung für Congress Alpbach mit Bedachtnahme auf bestehendes Feldgehölz
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x			Teilweise gute Einsehbarkeit, Intensivgrünland wird bei oberirdischer Bautätigkeit teils beeinträchtigt
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Teilweise bereits Benutzung durch Skiliftanlagen, an Baubestand angrenzendes Feldgehölz zu erhalten
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme		x			<b>Teilweise Gefahrenzonen WG:</b> lt. STN jedoch grundsätzliche Eignung als bauliche Entwicklung
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	-	x			Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Durch hinzu kommende Fahrten durch erhöhte Nutzungsintensität z. B. des Congresszentrums ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

## Dörfli (Tb. Gp. 688, 689, Gp. 691/1)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			bisherige freie, landwirtsch. Fläche – bei Bebauung d. Fläche wird der landschaftliche Charakter etwas beeinträchtigt – in Bebauungsplanung jedoch Grünraumgestaltung möglich zu berücksichtigen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Geplante Verbauung verdrängt Intensivgrünland-Teile
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x			Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung kein Konflikt mit geplanter Verbauung, jedoch Verlust von unverbauter Fläche (Landschaftsbild)
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				bisher landwirtsch. Nutzung
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x				<b>Keine Gefahrenzonen</b>
Boden	Bodenkartierung	x				Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen (Flächengröße)

**Feilmoos** (Tb. Gp. 957/1)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Intensivgrünland betroffen, keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Intensivgrünland betroffen, keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Intensivgrünland betroffen im Anschluss an bestehende Bebauung (landwirtsch. Nutzung)
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				bisherige landwirtsch. Nutzung, kleinflächige Erweiterungen
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x				<b>Keine Gefahrenzonen</b>
Boden	Bodenkartierung	x				keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster - Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind

					Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x			Keine neuen Beeinträchtigungen

**Dorferwinkel** (Tb. Gp. 474/1, 473)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Planungen im Anschluss an Bestand, jedoch in landschaftlich wertvollem Umfeld	
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Planungen im Anschluss an Bestand und auf derzeitig landwirtschaftlicher Nutzfläche	
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Planungen im Anschluss an Bestand und auf derzeitig landwirtschaftlicher Nutzfläche	
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Planungen im Anschluss an Bestand und auf derzeitig landwirtschaftlicher Nutzfläche	
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz	

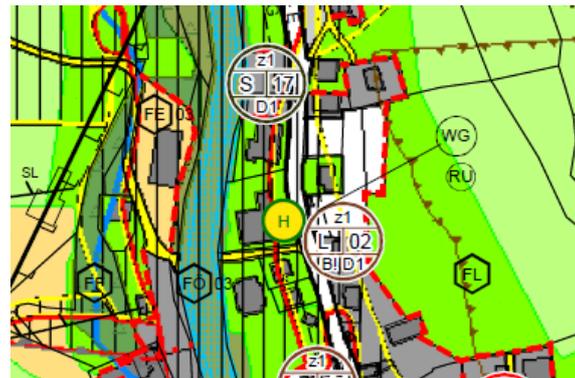
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x				<b>Teilweise Gefahrenzonen WR+WG:</b> Teil der roten GFZ nicht geeignet für Bebauung-Verwendung als Abstandsfläche möglich
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	- x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x				Durch hinzu kommende kaum mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

### Mitterzeile (Tb. Gp. 1082/1)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Verdichtung des Siedlungsverbandes entlang der Straße
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK		x			Geplante Verbauung mindert Freiflächen und somit künftige

	(2015)				Vegetationsmöglichkeiten
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x		Aufgrund der derzeit landwirtschaftlichen Nutzung kaum gegeben, jedoch Verlust von unverbauter Fläche (Landschaftsbild), Verdichtung des Siedlungsraumes durch Verbauung
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x		Einerseits bisher landwirtsch. Nutzung, jedoch Verlust von unverbauter Fläche (Landschaftsbild), Verdichtung des Siedlungsraumes durch Verbauung
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme		x		<b>Teilweise Gefahrenzonen WG:</b> jedoch für bauliche Entwicklung lt. STN WLW geeignet
Boden	Bodenkartierung	x			Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte		x		Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x		Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

### Mitterzeile (Gp. 1089/1 – L02)

ROK 2002



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung	Begründung Beurteilung	bzw.
----------------------------	---------------------------------	----------------------------------	------------------------	------

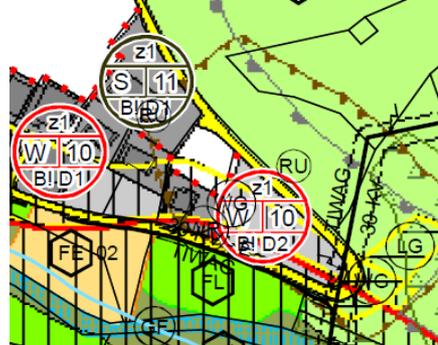
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Landschaftliche Qualität in Alpbachnähe durch Bebauung etwas beeinträchtigt, Uferschutzstreifen zu beachten, Schüttungen zu entfernen und Zustand von vor 2009 wieder herzustellen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Ufergehölze sind verdichtungswürdig, durch baubegleitende Maßnahmen kann Situation aufgewertet werden, Neupflanzungen können Situation positiv beeinflussen (Planungseinbindung)
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Erholungsnutzen nicht vorhanden, da eher „Brachecharakter“ der Fläche, zukünftige landschaftliche Einbindung der Fläche notwendig
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Uferbewuchs des Baches schützenswert
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV, Wasserwirtschaft/wasser bautechn. Stellungnahme			x		<b>Gefahrenzonen WR vorhanden:</b> Auflagen sind einzuhalten
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

**Mitterzeile** (Tb. Gp. 1092/4)

ROK 2002



ROK 2019

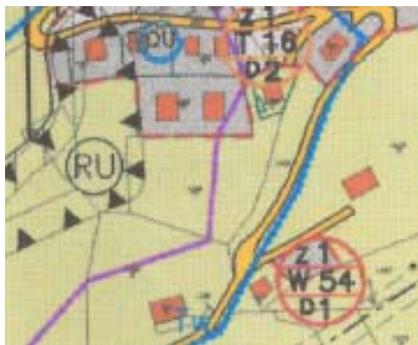


Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				bisherige freie, landwirtschaftlich bearbeitete Fläche im Siedlungsanschluss als Lückenschluss zwischen Straße und Bestandsbebauung
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Keine Beeinträchtigung durch geplante Verbauung
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Aufgrund der derzeitigen Lage und Nutzung eher nicht gegeben
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Da bisherige freie, landwirtschaftlich bearbeitete Fläche im Siedlungsanschluss als Lückenschluss
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WL, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme		x			<b>Gefahrenzone WG randlich vorhanden</b>
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	- x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden

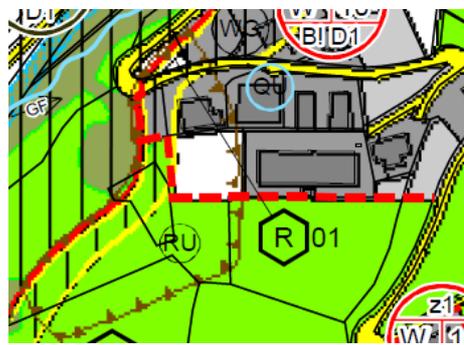
					Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x			Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

### Innerneader (Tb. Gp. 1397/1)

ROK 2000



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Durch bestehenden Siedlungsverband ist Neubebauung nicht beeinträchtigend	
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Beeinträchtigungen durch geplante Verbauung nicht auszuschließen	
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Keine explizite Erholungsfläche	
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Beeinträchtigungen durch geplante Verbauung nicht auszuschließen	
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz	
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasser-		x			<b>Gefahrenzone WG randlich sowie Rutschungsbereich:</b> lt. STN WLW dennoch für bauliche Entwicklung	

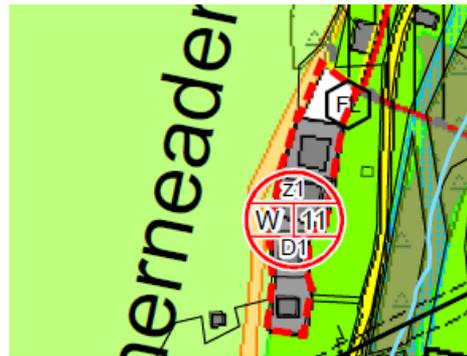
	bautechn. Stellungnahme					geeignet
Boden	Bodenkartierung	x				Kaum Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster - Wasserrechte	x				Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

**Innerneader** (Tb. Gp. 1546/2)

ROK 2000



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Landwirtschaftlich genutzte Fläche, keine Landschaftlich wertvolle Flächen betroffen
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung wenig Artenvielfalt gegeben
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Keine Flächen welche sich Erholungsnutzung eignet

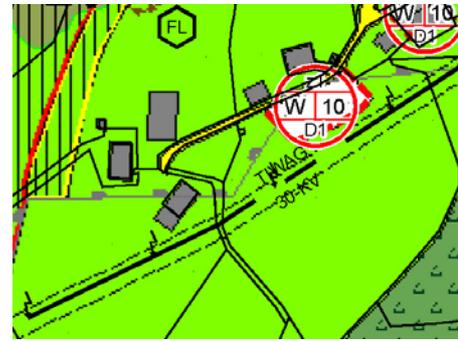
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Aufgrund der intensive landwirtschaftlichen Nutzung wenig Artenvielfalt vorhanden
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Kulturgüter verzeichnet
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLVI, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x				Keine Gefahrenzone betroffen
Boden	Bodenkartierung	x				Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Wald
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	- x				Keine Quellen
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x				Durch hinzukommende Fahrten (ein Bauplatz) ist in sehr geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen

**Innerneader** (Tb. Gp. 1406/1)

ROK 2000



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Siedlungserweiterung Bestandsbebauung Einzelvorhaben	nahe für 2
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK		x			Eher kleinflächige Verbauung für Wohnzwecke, die keine wesentlichen	

	(2015)				Auswirkungen mit sich bringen sollten
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x			Verhältnis Bebauung-Freiraum mehr als ausgeglichen (Landschaftsbild)
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x		bisherige landwirtsch. Nutzung, angrenzende Freiflächen werden nicht wesentlich beeinträchtigt
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x			Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLIV, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x			<b>Keine Gefahrenzonen</b>
Boden	Bodenkartierung	x			Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x			Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte	- x			Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x			Keine nennenswerte zusätzliche Lärmbelastung

**Innerneader** (Tb. Gp. 1373/1)

ROK 2000



ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		

Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Beeinträchtigung des landschaftlichen Charakters durch Lage außerhalb des Ortsgebietes – landschaftskonforme Bauweise notwendig
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Mögliche negative Auswirkungen, da Bachlauf in der Nähe sowie FÖ-Flächen (Weideflächen)
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung		x			Erholungseignung an dieser Stelle nicht unmittelbar gegeben, jedoch Verlust von Freiraum in einem dünn besiedelten Ortsteil
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Landschaftlich traditionell geprägte Umgebung
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLW, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme		x			<b>Gefahrenzonen vorhanden:</b> STN WLW im konkreten Bauverfahren notwendig
Boden	Bodenkartierung	x				Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Keine Waldfläche betroffen
Wasser	Quellschutzkataster – Wasserrechte		x			Kein Quellschutzgebiet betroffen - Aufgrund der zu erwartenden Versiegelung des Bodens sind Oberflächen- und Dachwässer auf eigenem Grund zu versickern
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission			x			Durch hinzu kommende Fahrten ist in geringem Maße mit zusätzlichem Lärm zu rechnen sowie durch die Nutzung

### Inneralpbach (Tb. Gp. 1374/1)

ROK 2019



Sachgebiet bzw. Teilaspekt	Bestandserhebung und -bewertung	Bewertung Umweltbeeinträchtigung				Begründung bzw. Beurteilung
		nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben	
Landschaftsbild	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Siedlungserweiterung nahe der Bestandsbebauung für 2 Einzelbauvorhaben
Vegetation und Tierwelt	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)		x			Geplante Bebauung mindert Artenarme Landwirtschaftliche Freihaltefläche
Erholungsnutzung und Grünflächen	Feststellung der Erholungseignung	x				Fläche nicht für eine Erholungsnutzung geeignet
Biodiversität	Naturräumliche Bearbeitung zum ÖROK (2015)	x				Aufgrund der intensive landwirtschaftlichen Nutzung wenig Artenvielfalt vorhanden
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	x				Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz
Geologie	Gefahrenzonenplan der WLV, Wasserwirtschaft/wasserbautechn. Stellungnahme	x				Neuwidmung liegt nicht innerhalb einer Gefahrenzone der WLV
Boden	Bodenkartierung	x				Keine Konfliktsituation
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	x				Kein Wald vorhanden
Wasser	Quellschutzkataster - Wasserrechte	x				Keine Quellen eingetragen
Luft inkl. Lärm und Geruchsemission		x				Durch die geringe Anzahl an Fahrten, die hinzukommen mit minimalem Zuwachs von Lärm oder Emission zu rechnen

Eine **allgemeine Bewertung** der möglichen Umweltauswirkungen erfolgt in nachfolgender Tabelle zusammenfassend:

Sachgebiet Teilaspekt	bzw.	Strukturanalyse: Bestandserhebung -bewertung	und	Bewertung Umwelt- beeinträchtigung				Begründung Beurteilung	bzw.
				nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
				nicht gegeben	gering gegeben	gegeben	erheblich gegeben		
Landschaftsbild		Naturräumliche Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept (Neuerstellung 2015)		X				Siedlungserweiterungsflächen befinden sich überwiegend im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete - keine wesentlichen Beeinträchtigungen des freien Landschaftsraumes sind zu erwarten. In gut einsehbaren Arealen müssen Ausgleichsmaßnahmen mildernd fungieren	
Vegetation und Tierwelt		Naturräumliche Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept (Neuerstellung 2015)		X				Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen ist vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes erfolgt die Festlegung ökologischer Freihalteflächen (FÖ) und deren Schutz durch evt. Auflagen durch die Umweltbehörde. Mögliche Beeinträchtigungen sind flächenweise durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.	
Erholungsnutzung und Grünflächen		Feststellung der Erholungseignung	X					Keine Neuausweisungen im Bereich von explizit zur Erholung genutzten Flächen.	
Biodiversität		Naturräumliche Bearbeitung zum Örtlichen Raumordnungskonzept (Neuerstellung 2015)		X				Bei Neuausweisungen auf sensiblen Flächen - vor einer Widmung jedenfalls eine Abklärung mit der Abteilung Umweltschutz erforderlich. Im Bereich des bestehenden Siedlungsraumes erfolgt die Festlegung ökologischer Freihalteflächen (FÖ) und deren Schutz durch evt. Auflagen durch die Umweltbehörde. Mögliche	

					Beeinträchtigungen sind flächenweise durch Ausgleichsmaßnahmen kompensierbar.
Kulturgüter	Bundesdenkmalamt	X			Keine Beeinträchtigung denkmalgeschützter Substanz.
Geologie	Gefahrenzonenplan Wildbach- und Lawinerverbauung		X		Teilweise sind Gefahrenzonen vorhanden. Etwaige Auflagen der Wildbach- und Lawinerverbauung für Bauverfahren sind zu beachten.
Boden	Bodenkartierung	X			Weitgehend keine Konfliktsituationen, Versiegelung und Verdichtungen durch Bauvorhaben sind jedoch möglich.
Land- und Forstwirtschaft	Waldentwicklungsplan	X			Es treten keine möglichen Konflikte auf.
Wasser	Quellschutzkataster Wasserrechte Abwasserentsorgung Landesregierung, Abt. TIRIS bzw. Abt. Umweltschutz	- - - X			Schutz betroffener Flächen bzw. Infrastruktur im öffentlichen Interesse und daher vorrangig vor privatem Interesse an Baulandausweisungen
Luft (inkl. Lärm und Geruchsemissionen)		X			Im Falle von Neuausweisungen werden Konflikte durch energieeffizientes Bauen weitestgehend vermieden.
Klima		X			Die Erwärmung des Alpenraums erweist sich im globalen Vergleich als überdurchschnittlich stark. Eine Gemeinde wie Alpbach ist durch ihre naturräumliche Lage dennoch dadurch nicht erheblich mehr gefährdet. Durch Festlegungen des Örtl. Raumordnungskonzept ergeben sich jedoch keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Klima.

Tabelle: Bewertung der Umweltbeeinträchtigung nach Sachgebieten

## ANHANG

### Dokumentation auf elektronischem Datenträger (Dokumente im Format PDF)